

RS OGH 1995/9/14 14Os79/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1995

Norm

StGB §217 Abs1

Rechtssatz

Der Tatbestand des Menschenhandels stellt seinem Wesen nach ein typisches Ausbeutungsdelikt dar, dessen Schutzzweck darin liegt, die Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu verhindern, dem Prostituierte in einem fremden Staat dann unterliegen, wenn es ihnen schwer oder überhaupt nicht möglich ist, selbst mit den Behörden Kontakt aufzunehmen; steht ihnen doch in dieser Situation die Wahl, das unzüchtige Gewerbe fortzusetzen oder nicht, nicht mehr offen (30 Blg XIII.GP,364).

Entscheidungstexte

- 14 Os 79/95
Entscheidungstext OGH 14.09.1995 14 Os 79/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0095628

Dokumentnummer

JJR_19950914_OGH0002_0140OS00079_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at